

Eine Verfassung mit zwei Vorbildern

Recht Was bedeutet es für ein kleines Land wie Liechtenstein, einen eigenen Staatsgerichtshof zu haben? Damit befasste sich am Freitag Hilmar Hoch anlässlich der Vortragsreihe des Liechtenstein-Instituts «Die liechtensteinische Verfassung - Einzigartig, und doch vergleichbar».

VON MICHAEL WANGER

«Es ist ein Luxus, dass wir als Kleinstaat einen Staatsgerichtshof haben», meint Hilmar Hoch, Präsident des Liechtensteiner Staatsgerichtshofs (StGH). Oder sollte es sogar «Kleinststaat» heissen? Denn für manche Experten zählen auch die Schweiz und Österreich zu den Kleinstaaten. Das ändert aber nichts daran, dass sich Liechtenstein glücklich schätzen kann. Doch die Kleinheit bringt Herausforderungen mit sich: Da es an Res-

ourcen mangelt, muss das Land seine Juristen entweder im Ausland ausbilden oder diese dort anwerben. Sogar bei den Gesetzen greife das Land oftmals auf das ausländische Recht zurück. So war es bereits 1921, bei der Entstehung der heutigen Verfassung Liechtensteins. Sie orientiert sich nämlich sowohl am Modell der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch an der Schweizer Grundrechtsbeschwerde.

Eigene Gesetze haben es in sich

Verübeln könne Hoch den Verfassern - hauptsächlich Wilhelm Beck und Landesverweser Josef Peer - diesen Schritt nicht: «Anderes Recht zu übernehmen ist weitaus unkomplizierter, als den eigenen Weg einzuschlagen. Denn jedes neue Gesetz braucht seine Begründung», erklärt Hoch. Hinzu kommt, dass der Staat bei individuellen Gesetzen dafür sorgen muss, dass es zu keinen Enttäuschungen kommt. Das wohl beste Beispiel aus Liechtensteins Verfassung ist der Dualismus zwischen Fürst und Volk. Er ist zwar einzigartig, sorgte in der Vergangenheit aber



Liechtensteins Verfassung von 1921 basiert sowohl auf dem schweizerischen als auch auf dem österreichischen Recht. Dies hat seine Gründe. (Symbolfoto: SSI)

immer wieder zu Spannungen - zuletzt 2012 bei der Diskussion um das Vetorecht des Fürsten.

Dennoch müsse ein Land wie Liechtenstein auch seine eigenen Akzente setzen. Sie tragen zur Identität des Volkes bei. Das Recht im Kleinststaat orientiere sich nämlich am Leitsatz: «Offenheit im Allgemeinen, Abgrenzung im Besonderen.» Diesen scheint der StGH bislang gut umgesetzt zu haben, sagt Hoch. Kritik an der Institution selbst habe es bislang kaum gegeben. Seiner Meinung nach

trage es erheblich zur Akzeptanz bei, dass der StGH so leicht zugänglich ist.

Doch hier kommen wieder die knappen Ressourcen ins Spiel. Im Gegensatz zu den anderen Gerichten müssen beim StGH sowohl der Präsident als auch die Mehrheit der Richter Liechtensteiner Staatsbürger sein. Angesichts der mangelnden Professionalisierung im Land, sei diese Hürde gar nicht so einfach zu überwinden. Zudem wünscht sich Hoch mehr Richterinnen.